

## Bürgerliches Vermögensrecht II

Professor Dr. Dr. h.c. Helmut Rießmann  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht  
und Rechtsphilosophie

H.R.



## Die unglückliche Jungfernfahrt

K schließt mit V einen Kaufvertrag über ein gebrauchtes Fahrzeug zum Preise von 2.500,00. Der Marktwert des Fahrzeugs liegt bei 3.000,00. V überlässt dem K das Fahrzeug und behält sich das Eigentum vor, bis K die 2.500,00 zahlt. Schon bei der ersten Fahrt des K kommt es zu einem Unfall mit Totalschaden. Die Unfallursache sind abgefahrene Reifen. Die Verantwortung dafür trifft beide Seiten (60% bei V; 40% bei K). Als V von K die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises von 2.500,00 verlangt, erklärt dieser

1. Er nehme Abstand von dem Verträge.
2. Er trete von dem Verträge zurück.
3. Er wolle nicht nur nicht den Kaufpreis bezahlen, sondern verlange seinerseits Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 300,00.

H.R.



## Gutachtentechnik

- Herausarbeitung, Entwicklung und Feststellung der Fallfrage
  - ♦ Einführung einer Rechtsnorm, die - von der Rechtsfolge her - eine Antwort auf die Fallfrage geben kann
  - ♦ Prüfung der Rechtsnorm
    - Geltung
    - Voraussetzungen
  - ♦ Antwort auf die Frage nach dem Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen

Fortsetzung ...

H.R.



## Gutachtentechnik

... Fortsetzung

- ♦ Herausarbeitung, Entwicklung und Feststellung von Gegenvorstellungen
- ♦ Einführung einer Rechtsnorm, die - von der Rechtsfolge her - der Gegenvorstellung Raum geben kann
- ♦ Prüfung der Rechtsnorm
  - Geltung
  - Voraussetzungen
- ♦ Antwort auf die Gegenvorstellung
- Antwort auf die Fallfrage

H.R.



## Fallfrage 1 - Tatsächliches Begehren

- V verlangt von K Zahlung [des vereinbarten Kaufpreises] von 2.500,00.

H.R.



## Rechtsgrundlage – Anspruchsnorm 1

- Ein Anspruch auf Zahlung könnte sich aus § 433 Abs. 2 BGB ergeben.

H.R.



## Anspruchsvoraussetzungen

- Kaufvertrag
- Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor.



## Gegenvorstellungen

- Wenn ich das Eigentum an der Kaufsache nicht bekomme, muss ich auch nicht bezahlen.



## Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen

- § 326 Abs. 1 BGB **Abstandnahme**
- § 326 Abs. 5 BGB **Rücktritt**
  - ♦ Ausschluss dieser im Gesetz angelegten Möglichkeiten nur nach §§ 326 Abs. 2, 323 Abs. 6 BGB (alleinige oder weit überwiegende Verantwortlichkeit des Gläubigers)
  - ♦ Voraussetzungen des Ausschlusses sind nicht gegeben.
- Die Gegenrechte greifen.



## Zwischenergebnis

- Der Kaufpreisanspruch in Höhe von 2.500,00 entfällt.
- Das Zahlungsbegehren ist aus dieser Anspruchsgrundlage (vertraglicher Erfüllungsanspruch) nicht begründet.



## Rechtsgrundlage – Anspruchsnorm 2

- Ein Anspruch auf Zahlung könnte sich aus § 346 Abs. 2 Nr. 3 BGB ergeben.
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen liegen vor.
- Die Höhe des Wertersatzes beträgt 2.500,00 (§ 346 Abs. 2 Satz 2 BGB).



## Gegenrecht

- Kein Ausschluss des Wertersatzanspruchs nach § 346 Abs. 3 Nr. 3 BGB
  - ♦ Keine Informationen über die eigenübliche Sorgfalt
- Kürzung des Wertersatzanspruchs nach § 346 Abs. 3 Nr. 2 BGB um den Mitverschuldensanteil
  - ♦ Das „soweit“ im Gegensatz zum „wenn“ erlaubt die Kürzung.
- V hat einen Wertersatzanspruch in Höhe von 1.000,00.



### Rechtsgrundlage – Anspruchsnorm 3

- Ein Anspruch auf Zahlung könnte sich aus § 280 Abs. 1 in Verbindung mit § 241 Abs. 2 BGB ergeben.
- Der Käufer hat durch sorgfaltswidrigen Umgang mit der Sache des Verkäufers den Verkäufer um sein Eigentum und seinen Anspruch auf die Gegenleistung, den Kaufpreis, gebracht.
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen liegen vor. Schaden ist die entgangene Gegenleistung von 2.500,00

H.R.



### Gegenrecht

- Kürzung des Anspruchs um den Mitverschuldensanteil des V (60%) nach § 254 Abs. 1 BGB
- Die das Gegenrecht begründenden Voraussetzungen liegen vor.
- V muss 60% des Schadens von 2.500,00 (1.500,00) selber tragen.
- V hat einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.000,00.

H.R.



### Fallfrage 2 - Begehren und Ergebnis

- K verlangt von V Schadensersatz in Höhe von 300,00.
- §§ 280, 283 BGB  
Mehrwert nach der Differenzmethode (500,00) gekürzt nach § 254 Abs. 1 BGB um den Eigenanteil von 40%
- Der Schadensersatzanspruch ist begründet.

H.R.



### Konsequenzen und Gesamtergebnis

- Es besteht ein Schadensersatzanspruch des K gegen V in Höhe von 300,00.
- Es besteht ein Wertersatzanspruch und ein (konkurrierender) Schadensersatzanspruch des V gegen K in Höhe von 1.000,00.
- V kann von K nach Verrechnung (Aufrechnung) noch Zahlung in Höhe von 700,00 verlangen.

H.R.



### Lösung im Alternativmodell

- Kaufvertrag
  - Sache (3.000)
  - Preis (2.500)
- Aufspaltung in zwei Verträge
  - Vertrag 1: Käuferschulden
    - Sache (1.200)
    - Preis (1.000)
  - Vertrag 2: Verkäuferschulden
    - Sache (1.800)
    - Preis (1.500)
- Die Anspruchsvoraussetzungen für den Kaufpreisanspruch liegen in beiden Verträgen vor.

H.R.



### Gegenvorstellungen

- Wenn ich das Eigentum an der Kaufsache nicht bekomme, muss ich auch nicht bezahlen.

H.R.



## Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen

- § 326 Abs. 1 BGB **Abstandnahme**
- § 326 Abs. 5 BGB **Rücktritt**
- Diese im Gesetz angelegten Möglichkeiten greifen nur insoweit, als die Unmöglichkeit von keinem oder vom Verkäufer zu vertreten ist, nicht aber insoweit, als die Unmöglichkeit vom Käufer zu vertreten ist.
- Die Gegenrechte greifen im Vertrag 2.
- Die Gegenrechte greifen nicht im Vertrag 1: Gegen K hat V einen Zahlungsanspruch in Höhe von 1.000,00.



## Zwischenergebnis

- Der Kaufpreisanspruch in Höhe von 1.500,00 entfällt (Vertrag 2).
- Das Zahlungsbegehren ist in Höhe von 1.000,00 begründet (Vertrag 1).



## Rechtsgrundlage – Anspruchsnorm 2

- Ein Anspruch auf Zahlung der 1.500,00 (aus Vertrag 2) könnte sich aus § 346 Abs. 2 Nr. 3 BGB ergeben.
- Die den Anspruch begründenden Voraussetzungen liegen vor. Die Höhe des Wertersatzes beträgt 1.500,00.



## Gegenrecht

- Ausschluss des Wertersatzanspruchs nach § 346 Abs. 3 Nr. 2 BGB (Verkäuferverschulden)
- Die das Gegenrecht begründenden Voraussetzungen liegen vor.
- V hat keinen Wertersatzanspruch in Höhe von 1.500,00.



## Rechtsgrundlage – Anspruchsnorm 3

- Ein Anspruch auf Zahlung der 1.500,00 (aus Vertrag 2) könnte sich aus § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB ergeben.
- Die den Anspruch begründenden Voraussetzungen liegen vor. Die Höhe des Schadens beträgt 1.500,00.



## Gegenrecht

- Ausschluss des Schadensersatzanspruchs nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB (kein Vertretenmüssen des Käufers)
- Die das Gegenrecht begründenden Voraussetzungen liegen vor.
- V hat keinen Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.500,00.



## Fallfrage 2 - Begehren und Ergebnis

- K verlangt von V Schadensersatz in Höhe von 300,00.
- §§ 280, 283 BGB aus dem Vertrag 2
  - Mehrwert nach der Differenzmethode (300,00)
- Der Schadensersatzanspruch ist begründet.

H.R.



## Konsequenzen und Gesamtergebnis

- Es besteht ein Schadensersatzanspruch des K gegen V in Höhe von 300,00.
- Es besteht ein Kaufpreisanspruch des V gegen K in Höhe von 1.000,00.
- V kann von K nach Verrechnung (Aufrechnung) noch Zahlung in Höhe von 700,00 verlangen.

H.R.



## Die unglückliche Jungfernfahrt

K schließt mit V einen Kaufvertrag über ein gebrauchtes Fahrzeug zum Preise von 3.000,00. Der Marktwert des Fahrzeugs liegt bei 2.500,00. V überlässt dem K das Fahrzeug und behält sich das Eigentum vor, bis K die 3.000,00 zahlt. Schon bei der ersten Fahrt des K kommt es zu einem Unfall mit Totalschaden. Die Unfallursache sind abgefahrene Reifen. Die Verantwortung dafür trifft beide Seiten (60% bei V; 40% bei K). Als V von K die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises von 3.000,00 verlangt, erklärt dieser

1. Er nehme Abstand von dem Verträge.
2. Er trete von dem Verträge zurück.
3. Er wolle nicht nur nicht den Kaufpreis bezahlen, sondern verlange seinerseits Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

H.R.



## Fallfrage 1 - Tatsächliches Begehren

- V verlangt von K Zahlung des vereinbarten Kaufpreises von 3.000,00.

H.R.



## Rechtsgrundlage – Anspruchsnorm 1

- Ein Anspruch auf Zahlung könnte sich aus § 433 Abs. 2 BGB ergeben.

H.R.



## Anspruchsvoraussetzungen

- Kaufvertrag
- Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor.

H.R.



## Gegenvorstellungen

- Wenn ich das Eigentum an der Kaufsache nicht bekomme, muss ich auch nicht bezahlen.



## Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen

- § 326 Abs. 1 BGB **Abstandnahme**
- § 326 Abs. 5 BGB **Rücktritt**
  - ♦ Ausschluss dieser im Gesetz angelegten Möglichkeiten nur nach §§ 326 Abs. 2, 323 Abs. 6 BGB (alleinige oder weit überwiegende Verantwortlichkeit des Gläubigers)
  - ♦ Voraussetzungen für den Ausschluss liegen nicht vor.
- Die Gegenrechte greifen.



## Zwischenergebnis

- Der Kaufpreisanspruch in Höhe von 3.000,00 entfällt.
- Das Zahlungsbegehren ist aus dieser Anspruchsgrundlage (vertraglicher Erfüllungsanspruch) nicht begründet.



## Rechtsgrundlage – Anspruchsnorm 2

- Ein Anspruch auf Zahlung könnte sich aus § 346 Abs. 2 Nr. 3 BGB ergeben.
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen liegen vor.
- Die Höhe des Wertersatzes beträgt wegen § 346 Abs. 2 Satz 2 3.000,00 (und nicht 2.500,00).



## Gegenrecht

- Kein Ausschluss des Wertersatzanspruchs nach § 346 Abs. 3 Nr. 3 BGB
  - ♦ Keine Informationen über die eigenübliche Sorgfalt
- Kürzung des Wertersatzanspruchs nach § 346 Abs. 3 Nr. 2 BGB um den Mitverschuldensanteil
  - ♦ Das „soweit“ im Gegensatz zum „wenn“ erlaubt die Kürzung.
- V hat einen Wertersatzanspruch in Höhe von 1.200,00.



## Rechtsgrundlage – Anspruchsnorm 3

- Ein Anspruch auf Zahlung könnte sich aus § 280 Abs. 1 in Verbindung mit § 241 Abs. 2 BGB ergeben.
- Der Käufer hat durch sorgfaltswidrigen Umgang mit der Sache des Verkäufers den Verkäufer um sein Eigentum und seinen Anspruch auf die Gegenleistung, den Kaufpreis, gebracht.
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen liegen vor.
- Schaden ist die entgangene Gegenleistung von 3.000,00



### Gegenrecht

- Kürzung des Anspruchs um den Mitverschuldensanteil des V (60%) nach § 254 Abs. 1 BGB
  - ♦ Die das Gegenrecht begründenden Voraussetzungen liegen vor.
  - ♦ V muss 60% des Schadens von 3.000,00 selber tragen (1.800,00).
- V hat einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.200,00.



### Fallfrage 2 - Begehren und Ergebnis

- K verlangt von V Schadensersatz.
- §§ 280, 283 BGB  
Nach der Differenzmethode gibt es keinen Mehrwert und damit auch keinen Schadensersatzanspruch.
- Der Schadensersatzanspruch ist nicht begründet.



### Konsequenzen und Gesamtergebnis

- Es besteht kein Schadensersatzanspruch des K gegen V.
- Es besteht ein Wertersatzanspruch und ein (konkurrierender) Schadensersatzanspruch des V gegen K in Höhe von 1.200,00.



### Lösung im Alternativmodell

- Kaufvertrag
  - ♦ Sache (2.500)
  - ♦ Preis (3.000)
- Aufspaltung in zwei Verträge
  - ♦ Vertrag 1: Käuferverschulden
    - Sache (1.000)
    - Preis (1.200)
  - ♦ Vertrag 2: Verkäuferverschulden
    - Sache (1.500)
    - Preis (1.800)
- Die Anspruchsvoraussetzungen für den Kaufpreisanspruch liegen in beiden Verträgen vor.



### Gegenvorstellungen

- Wenn ich das Eigentum an der Kaufsache nicht bekomme, muss ich auch nicht bezahlen.



### Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen

- § 326 Abs. 1 BGB **Abstandnahme**
- § 326 Abs. 5 BGB **Rücktritt**
- Diese im Gesetz angelegten Möglichkeiten greifen nur insoweit, als die Unmöglichkeit von keinem oder vom Verkäufer zu vertreten ist, nicht aber insoweit, als die Unmöglichkeit vom Käufer zu vertreten ist.
- Die Gegenrechte greifen im Vertrag 2.
- Die Gegenrechte greifen nicht im Vertrag 1: Gegen K hat V einen Zahlungsanspruch in Höhe von 1.200,00.



### Zwischenergebnis

- Der Kaufpreisanspruch in Höhe von 1.800,00 entfällt (Vertrag 2).
- Das Zahlungsbegehren ist in Höhe von 1.200,00 begründet (Vertrag 1).

H.R.



### Rechtsgrundlage – Anspruchsnorm 2

- Ein Anspruch auf Zahlung der restlichen 1.800,00 könnte sich aus § 346 Abs. 2 Nr. 3 BGB ergeben.
- Die den Anspruch begründenden Voraussetzungen liegen vor. Die Höhe des Wertersatzes beträgt 1.800,00.

H.R.



### Gegenrecht

- Ausschluss des Wertersatzanspruchs nach § 346 Abs. 3 Nr. 2 BGB (Verkäuferverschulden)
- Die das Gegenrecht begründenden Voraussetzungen liegen vor.
- V hat keinen Wertersatzanspruch in Höhe von 1.800,00.

H.R.



### Rechtsgrundlage – Anspruchsnorm 3

- Ein Anspruch auf Zahlung der 1.800,00 (aus Vertrag 2) könnte sich aus § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB ergeben.
- Die den Anspruch begründenden Voraussetzungen liegen vor. Die Höhe des Schadens beträgt 1.800,00.

H.R.



### Gegenrecht

- Ausschluss des Schadensersatzanspruchs nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB (kein Vertretenmüssen des Käufers)
- Die das Gegenrecht begründenden Voraussetzungen liegen vor.
- V hat keinen Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.800,00.

H.R.



### Fallfrage 2 - Begehren und Ergebnis

- K verlangt von V Schadensersatz.
- §§ 280, 283 BGB
  - Nach der Differenzmethode gibt es keinen Mehrwert und damit keinen Schaden.
- Der Schadensersatzanspruch ist nicht begründet.

H.R.





### Konsequenzen und Gesamtergebnis

- Es besteht kein Schadensersatzanspruch des K gegen V.
- Es besteht ein Kaufpreisanspruch des V gegen K in Höhe von 1.200,00.

H.R.

